

**Satzung der Stadt Schwabach über die Entschädigung  
für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen,  
Volksentscheiden und Bürgerentscheiden  
(Wahlhelferentschädigungssatzung - WHEntschS)**

*(Stand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwabach über die Entschädigung  
für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und  
Bürgerentscheiden vom 13.12.2019)*

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 7696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1 Entschädigung**

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder oder Hilfskräfte tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahleinweisung, Aufwands- und Fahrtkostenersatz sowie Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl.

(2) Die Entschädigung beträgt für

Kommunalwahl:	60,00 €
Oberbürgermeister-Stichwahl:	40,00 €
Landtags- und Bezirkswahl:	55,00 €
Bundestagswahlen:	45,00 €
Volks- und Bürgerentscheide	40,00 €
Sonstige Wahlen (z.B. Europawahlen):	40,00 €
Verbundene Volks- und Bürgerentscheide:	15,00 €

Beschäftigte der Stadt Schwabach erhalten zusätzlich zur Entschädigung einen freien Tag.

(3) Wahlvorstandsmitglieder in der Funktion als Wahlvorsteher oder Schriftführer erhalten zusätzlich 15,00 €, deren Stellvertreter 10,00 €.

(4) Wahlvorstandsmitglieder, denen kein Freizeitausgleich gewährt wird, und Beschäftigten der Stadt Schwabach, die auf einen Freizeitausgleich verzichten, erhalten zusätzlich zu der in Abs. 2 genannten Entschädigung einen Betrag in Höhe von 30,00 €, bei Volks- und Bürgerentscheiden und bei der Oberbürgermeister-Stichwahl einen Betrag in Höhe von 20,00 €.

(5) Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren Tag jeweils 25,00 €.

## **§ 2 In Kraft Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung - WHEntschS) vom 1. August 2002 außer Kraft.

Schwabach, 25. Mai 2010  
Stadt Schwabach

Thürauf  
Oberbürgermeister